

Diese Wochenschrift  
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag  
in einem Bogen in der Buchdruckerei der  
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-  
merationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.)



Ämtliche und Privat-Anzeigen  
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für  
die breitgedruckte Zeile in gewöhnl. Schrift  
(größere Schrift und Einfassungen verhältnis-  
mäßig mehr berechnet) bis spätestens Dienstag  
früh 9 Uhr erbeten.

# Der Sächsischer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift  
für Stadt und Land.

N<sup>o</sup>. 37. Mittwoch, den 17. September 1862.

## Zeitereignisse.

Se. Majest. der König ist am 7. d. aus dem See-  
bade Doberan wieder glücklich in Berlin eingetroffen.

Im Neuen Palais zu Potsdam fand am 13. Mit-  
tags 1 Uhr in der vom Programm vorgeschriebenen  
Weise die Taufe des am 14. August gebornen Prinzen,  
Sohnes des Kronprinzen und der Kronprinzessin, durch  
den Hofprediger Heym statt. Der Säusling erhielt die  
Namen: Albert Wilhelm Heinrich.

Berlin, 11. Septbr. (Haus der Abgeordneten.  
45. Sitzung.) Nachdem die vom Herrenhause angenom-  
menen Gesetzentwürfe mit den von demselben getrof-  
fenen Abänderungen einstimmig angenommen waren,  
ergreift der Finanzminister v. d. Heydt das Wort. Die  
Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform in der  
Heeres-Organisation sei mehrmals bei früheren Ge-  
legenheiten von der Staatsregierung dargelegt worden.  
Bei der letzten Mobilmachung und bei der gegenwär-  
tigen politischen Lage habe sich dieselbe sehr deutlich  
herausgestellt. Bei der Beibehaltung des bisherigen  
Landwehrwesens fehle dem Heere die mit den Fortschrit-  
ten der Neuzeit zu erhöhende Kriegstüchtigkeit und  
Kriegsbereitschaft, bei der neuen Heeres-Organisation  
werde die allgemeine Wehrpflicht im Frieden erhöht,  
dagegen die Dienstpflicht der Landwehr erleichtert. Diese  
im Jahre 1860 im Landtage von Seiten der Staats-  
regierung ausgesprochene Ansicht habe damals die all-

gemeinste Anerkennung gefunden. Ein Abschluß der  
Angelegenheit sei aber in der zu Ende gehenden Legis-  
laturperiode nicht mehr möglich gewesen u. habe darum  
der Landtag ein Extraordinarium von 9 Mill. Thlr.  
bewilligt, damit die Staatsregierung nach bestem Er-  
messsen innerhalb der Grundlagen des Gesetzes damit  
wirthschaften könnte. Für das Jahr 1861 sei der Etat  
in gleicher Weise mit einem Extraordinarium aufge-  
stellt worden. Der Landtag habe aber in diesem Jahre  
verlangt, daß die projektirte Heeres-Organisation durch  
ein Gesetz geregelt würde, welches das Militärgesetz von  
1814 abändere u. dem Landtage vorzulegen sei. Der  
damalige Finanzminister habe in der Sitzung vom 1.  
Juli 1861 eine darauf bezügliche Erklärung dem Ab-  
geordnetenhause abgegeben und aus dem ganzen Gange  
der Verhandlungen habe sich ergeben, daß die Regie-  
rung die Heeres-Organisation definitiv einzuführen und  
nicht als Provisorium bestehen zu lassen, der Landtag  
aber der Regierung die zu Ermöglichung der Reorga-  
nisation erforderlichen Mittel zu gewähren damals be-  
absichtigte. Auch der Bericht der Kommission für Fi-  
nanzen u. Zölle vom 9. Febr. 1861 habe diese Absicht  
bestätigt. Nach diesen Vorgängen würde die Staats-  
regierung gegen das Interesse des Landes u. den Willen  
seiner Vertreter gehandelt haben, wenn sie die für die  
Heeres-Reorganisation durch den Landtag bewilligten  
Ausgaben nicht für dieselbe verwendet, sondern sie einge-  
stellt hätte. Die Staatsregierung habe daher die Reor-